

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 21. Dezember 2016

Elektrizitätswerk, Aufhebung Erlass Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich

1. Zweck der Weisung

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) entrichtet seinen Kundinnen und Kunden einen Bonus auf die Energie- und Netznutzungstarife, der sich nach dem nach der Gewinnablieferung an die Stadt Zürich verbleibenden Jahresgewinn des ewz richtet (Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich; ewz-Bonus, AS 732.215). Aufgrund der einschneidenden Veränderungen, die sich im Marktumfeld des ewz in den letzten fünf Jahren ergeben haben, konnte den Kundinnen und Kunden seit 2015 kein Bonus mehr ausbezahlt werden.

Zusammen mit dem Antrag an die Gemeinde, das ewz in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln, wurde dem Gemeinderat auch die Aufhebung des ewz-Bonus beantragt (GR Nr. 2015/280). Mit dem Entscheid des Gemeinderats vom 26. Oktober 2016, nicht auf die Vorlage einzutreten, soll der ewz-Bonus mit vorliegender Weisung aufgehoben werden.

2. Der ewz-Bonus von 2003 bis 2016

An den Veränderungen des ewz-Bonus seit seiner Einführung 2003 bis zum heutigen Zeitpunkt lässt sich die Entwicklung der finanziellen Situation des ewz aufgrund äusserer Rahmenbedingungen ablesen. Insbesondere die Anpassungen des ewz-Bonus seit 2012 widerspiegeln die zunehmend schwierige finanzielle Situation des ewz.

2.1 Entwicklung 2003 bis 2012

Der ewz-Bonus wurde 2003 eingeführt. Seit den 1990er-Jahren hatte das ewz die finanzielle Zielsetzung eines Reinertrags von 6 bis 9 Prozent seines Umsatzes (Art. 4 des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität», Stromsparbeschluss, AS 732.320) regelmässig deutlich übertroffen. Aufgrund der stets sehr guten Geschäftsergebnisse, die auf diverse Faktoren zurückzuführen waren, beschloss der Gemeinderat mit GR Nr. 2003/80 die Einführung eines bis 30. September 2006 befristeten Bonus von 16 Prozent bzw. 30 Prozent bei Bezug von Ökostrom auf dem Energiepreis. Damit sollten nebst der Stadt auch die Kundinnen und Kunden des ewz an den Gewinnen teilhaben. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2005 (GR Nr. 2005/558) verlängerte der Gemeinderat den Bonus um drei Jahre bis 1. Oktober 2009 mit einer Vergütung von 7 Prozent auf der Jahresrechnung. Mit GR Nr. 2008/107 beschloss der Gemeinderat eine weitere Verlängerung des ewz-Bonus und erhöhte diesen zudem auf 15 Prozent befristet bis zum 31. Dezember 2012. Aufgrund der anhaltend guten Geschäftssituation des ewz war dies trotz der Teilliberalisierung des Strommarkts per 1. Januar 2008, die für das ewz den Wegfall eines grossen Teils des bis dahin bestehenden Monopols bedeutete, möglich. Da sich zum damaligen Zeitpunkt im Grosshandel noch hohe Preise (zwischen 8 und 10 Rp./kWh) erzielen liessen, konnten die Einbussen aufgrund der Entwicklungen im Strommarkt seit 2008 noch kompensiert werden. Ungeachtet dessen sind die Kosten des ewz seit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) am 1. Januar 2008 gestiegen, wobei die Zusatzkosten lange Zeit nicht auf die Kundinnen und Kunden überwältigt, sondern vom ewz getragen wurden. In den darauffolgenden Jahren sind die Preise im Handel mit Elektrizität auf dem freien Markt zunehmend eingebrochen. Die langjährig erzielten Gewinne aus dem Verkauf von Energie am freien Markt sanken jährlich massiv bis zum heutigen Preisniveau von 3 Rp./kWh.

2.2 Entwicklung 2012 bis 2016

Mit Beschluss vom 18. April 2012 passte der Gemeinderat den ewz-Bonus letztmals per 1. Januar 2013 an (GR Nr. 2011/77). Er sollte als Instrument zur Preis- und Gewinnregulierung beibehalten werden, sich jedoch stärker am Jahresergebnis des ewz und der in Art. 4 Stromsparbeschluss gesetzlich vorgesehenen Umsatzablieferung an die Stadt orientieren. Mit der Einführung kostendeckender Energie- und Netznutzungstarife per 1. Januar 2013 konnte das Ergebnis des ewz verbessert werden; gleichzeitig sollte mit einer auf die Tarifjahre 2013 und 2014 befristeten Auszahlung des ewz-Bonus von 10 Prozent auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung (Ziff. 1 ewz-Bonus) die mit der Tarifierfassung einhergehende Mehrbelastung der Kundinnen und Kunden etwas abgeschwächt werden.

Seit 1. Januar 2015 richtet sich der ewz-Bonus in seiner Höhe nach dem Jahresgewinn des ewz, der nach der Umsatzablieferung an die Stadt Zürich – gestützt auf Art. 4 Stromsparbeschluss – verbleibt. Pro ganze 10 Millionen Franken Gewinn, die der Jahresgewinn die Umsatzablieferung an die Stadt übersteigt, wird den Kundinnen und Kunden 1 Prozent auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen gutgeschrieben (Ziff. 2 ewz-Bonus). Seit Geltung dieser Regelung konnte das ewz keinen ewz-Bonus mehr auszahlen, da die dafür erforderliche Gewinnhöhe nicht mehr erreicht worden ist. Im Jahr 2012 war die Marktöffnung für das ewz praktisch nicht spürbar, da die Energietarife des ewz gegenüber den Marktpreisen vorteilhafter waren. Seit 2012 sind die Energiemarktpreise aber dramatisch und massiv unter die Energietarife des ewz gefallen. Dies hatte zur Folge, dass ein Grossteil der marktberechtigten Kundinnen und Kunden Marktzugang beantragten. Diese Kundinnen und Kunden werden heute vom ewz oder einer anderen Lieferantin zu Marktpreisen beliefert. Im Jahr 2016 mussten zwei Drittel der Energieproduktion des ewz zu Marktpreisen verkauft werden. Diese Entwicklung war so nicht absehbar und hätte den im Jahr 2012 getroffenen Entscheid zur neuen Bonusregelung unter Berücksichtigung dieser Entwicklung vermutlich stark beeinflusst. Diesen Entscheid gilt es nun zu korrigieren.

3. Aufhebung des ewz-Bonus

Mit den tiefgreifenden Veränderungen im Strommarkt sowie der Regulierung der Elektrizitätstarife durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) seit 2008 hat sich die Situation des ewz massgeblich geändert.

Der ewz-Bonus auf den Energie- und Netznutzungstarifen ist ein Konstrukt, das – ebenso wie die Umsatzablieferung an die Stadt in Art. 4 Stromsparbeschluss – auf ein Monopol ohne gesetzliche Regulierung der Tarife ausgerichtet ist. Als die Tarife noch nicht durch die EiCom reguliert waren, war der ewz-Bonus ein Mittel, um Kundinnen und Kunden am Gewinn des ewz teilhaben zu lassen. Weil die Tarife für Energie und Netznutzung mittlerweile bereits seit einigen Jahren gesetzlich geregelt sind, von der EiCom reguliert und überwacht werden, ist ein Bonus auf die Tarife sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Generell sind die Energie- und Netznutzungstarife des ewz richtig kalkuliert, fair und liegen im Landesvergleich im Rahmen. Das ewz muss gemäss Art. 6 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) Energie zu angemessenen Tarifen liefern und kann damit auch nur einen vordefinierten «angemessenen» Gewinn daraus erwirtschaften. In der aktuell sehr angespannten Marktsituation ist der Ertrag aus dem Verteilnetz bzw. den Netznutzungstarifen eine der wichtigsten Stützen für den unternehmerischen Erfolg des ewz.

Mit der Teilliberalisierung des Strommarkts ist auch die Solidarität zwischen den Kundinnen und Kunden weggefallen. Das heutige Bonuskonstrukt würde die Kundinnen und Kunden ungleich am Erfolg des ewz partizipieren lassen. So würden z. B. Kundinnen und Kunden aus dem Versorgungsgebiet mit Marktzugang, die von Energielieferungen zu nicht mehr kostendeckenden Marktpreisen profitieren, weiterhin einen Bonus erhalten, obwohl diese Kundinnen und Kunden keinen Gewinnbeitrag an das Resultat des ewz leisten.

Ebenso ist ein Bonus auf den Energietarifen ökologisch fragwürdig, indem er falsche Anreize setzt. Generell würde der ewz-Bonus, wenn er dann ausbezahlt werden könnte, zur Quersubventionierung von Strom- und Netzkundinnen und -kunden durch Gewinne aus anderen Geschäftsfeldern (z. B. Netz- und Energiedienstleistungen) führen. Schliesslich nimmt der ewz-Bonus keine Rücksicht auf die Liquiditäts- und Ertragssituation des Unternehmens in der Zukunft, weil er sich ausschliesslich an der Erfolgsrechnung des ewz orientiert.

Durch die seit Jahren angespannte Situation auf dem Strommarkt, in der das ewz keinen Gewinn mehr erzielen kann, fällt eine Grundvoraussetzung des ewz-Bonus weg. Der Mindestgewinn, der zu einer Auszahlung des ewz-Bonus führen würde, blieb denn auch seit 2015 aus. Vor diesem Hintergrund ist der ewz-Bonus ersatzlos aufzuheben.

Die Aufhebung des Stromsparbeschlusses, an dessen Art. 4 betreffend umsatzbasierte Gewinnablieferung an die Stadt sich der geltende ewz-Bonus orientiert, wird der Gemeinde mit separater Vorlage zur Abstimmung vorgelegt.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Der mit Beschluss des Stadtrats vom 21. November 2012 (STRB Nr. 1490/2012) zur Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) erlassene Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts sieht eine Regulierungsfolgenabschätzung vor für Erlasse, die eine Belastung von KMU nach sich ziehen könnten.

Von der Aufhebung des ewz-Bonus sind alle KMU branchenübergreifend betroffen, jedoch ohne Auswirkungen auf einzelne Branchen. Faktisch konnte aufgrund der gesunkenen Gewinne des ewz seit 2015 kein ewz-Bonus mehr ausgezahlt werden. Die Aufhebung führt bei KMU zu keinem administrativen oder finanziellen Mehraufwand und zu keinen neuen Handlungspflichten und damit auch nicht zu veränderten internen Prozessen. Ebenso wenig erfolgt dadurch eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Erlass «Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.215), wird aufgehoben.**
- 2. Der Stadtrat setzt die Aufhebung gemäss Ziff. 1 in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti